

ansehnlichen Wortes man sich mit denen veränderlichen Zeiten und Leuten muß gefallen lassen.

## Das II. Capitel.

### Von dem vorigen und igtigen Zustande des Städtleins Schöneck, was dessen Nahrung betrifft.

#### §. I.

**S**weit mir, als einen iezo nur nationalisirten Vogtländer und Schönecker erlaubt ist, in die vorigen Zeiten hiesiges Orts zurücke zu sehen, so kan ich keine sonderliche Specialia hiervon anführen, weil von Zeit zu Zeit hier immer eine kleine barbaries domestica auf die andre gefolget ist, und niemand es sonderlich der Mühe werth geachtet, denen Nachkommen was aufgezeichnet zu hinterlassen. Oder wo auch was da gewesen, hat mans ex ignorantia nicht zu æstimiren und wieder an den Mann zu bringen gewußt, daher in dem fatalen Brande Anno 1680. mense Augusto wohl eins und das andre mag seyn mit zu Grunde gangen. Jedoch was ich in denen alten Kirchen-Büchern von 1558. als was sonderliches annotiret finde, soll im andern Theile kürzlich mit angeführet werden.

#### §. 2.

Überhaupt aber ist dieses zu mercken, daß im 14. Seculo der vierdte Carl und König zu Boheims, so wohl das Voigtland, als auch die Marck Brandenburg und Schlesien mit seinen Erb-Ländern conquestiret, wie Daniel Pareus in seiner Metulla Hist. prof. p. m. 1764. anführet mit diesen Worten: *Ornandæ amplificandæque Bohemiæ totus Studuit Carolus. Huic Silesiam, Principibus intestinis discordiis disidentibus: huic Voilandiam, huic Marchiam Brandenburgensem adjecit &c.* und zur selbigen Zeit mag Schöneck noch zur Cron Boheims gehöret haben, und ein Grenz-Ort gewesen seyn, wie denn Carl der Bierdte, in dem ertheilten privilegio,